

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

1.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiete „Kuckuckland Schwarzwald“ (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Die Baugebiete werden als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Kuckuckland Schwarzwald“ festgesetzt. Sie dienen der Unterbringung eines Museums- und Themenparks zur Repräsentation der Traditionen des Schwarzwaldhandwerks als touristische Attraktion.

1.1.1 Im Sondergebiet SO1 sind zulässig:

- ein Gebäude zur Einrichtung eines Museums mit angebundenem Verkauf. Die Verkaufsfläche darf eine Größe von maximal 300 m² nicht überschreiten und dient dem Verkauf regionaler, traditioneller und handwerklicher Produkte und Leistungen und der Präsentation deren Herstellung,
- ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit maximal 2 Wohnungen,
- Einrichtungen der Gastronomie (Schank- und Speisewirtschaft), Seminar- und Veranstaltungsräume, Büroräume, Lagerflächen,
- der Nutzung „Kuckuckland Schwarzwald“ und der Wohnnutzung zugehörige Stellplätze und Nebenanlagen.

1.1.2 In Sondergebiet SO2 sind zulässig:

- Gebäude (sog. Eventhütten) zur Einrichtung eines Museums- und Themenparks,
- Präsentationsflächen im Außenbereich,
- ein Festplatz mit Stufenanlage für Vorführungen und andere Veranstaltungen,
- Holzstege und Aussichtspunkte,
- Verkaufsflächen bis zu einer Größe von insgesamt max. 100 m² zum Verkauf regionaler, traditioneller und handwerklicher Produkte und Leistungen und der Präsentation deren Herstellung.

- 1.1.3 Darüber hinaus sind alle Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die den vorgenannten Nutzungen im jeweiligen Sondergebiet dienen (z.B. Kassenhäuschen).
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch den angegebenen Wert der
- Höhe der baulichen Anlagen (TH, GH),
 - Zahl der Vollgeschosse (Z),
 - Grundflächenzahl (GRZ), zulässige Grundfläche (GR).
- 1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**
- 1.3.1 Im Sondergebiet SO1 wird die Traufhöhe (TH) gemessen ab der Oberkante der Erschließungsstraße (B33, Fahrbahnmitte und Straßenbelagsoberkante) und dem Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut des Gebäudes senkrecht zur Gebäudemitte. Die Gebäudehöhe (GH) wird gemessen ab der Oberkante der Erschließungsstraße (B33, Fahrbahnmitte und Straßenbelagsoberkante) und der obersten Dachbegrenzungslinie des Gebäudes senkrecht zur Gebäudemitte.
- 1.3.2 Im Sondergebiet SO1 dürfen die Traufen von Widerkehren und Dachaufbauten die festgesetzte maximale Traufhöhe um max. 3,0 m überschreiten.
- 1.3.3 Im Sondergebiet SO2 gilt als unterer Bezugspunkt der Trauf- (TH) und der Gebäudehöhe (GH) die Oberkante des zugehörigen Erschließungsweges an der Mitte der wegzugewandten Gebäudewand (senkrecht zum Weg gemessen). Die Traufhöhe (TH) bemisst sich am Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut. Die Gebäudehöhe (GH) bemisst sich an der obersten Dachbegrenzungslinie.
- 1.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
Die jeweils maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen.
- 1.5 Grundflächenzahl, Überschreitung der Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 9 (1) Nr. 1, § 19 BauNVO)**
- 1.5.1 Im Sondergebiet SO1 ist die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen. Für das Sondergebiet SO2 ist die zulässige Grundfläche (GR) je Baufenster festgesetzt und dem Eintrag in der Planzeichnung zu entnehmen.
- 1.5.2 In den Baugebieten darf die GRZ bzw. GR gemäß § 19 (4) BauNVO durch
- Stellplätze mit ihren Zufahrten und
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- im Sondergebiet SO1 bis zu einer GRZ von max. 0,8 und im SO2 bis zu einer GR von insgesamt max. 2.000 m² überschritten werden.
- 1.6 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**
- 1.6.1 Im Sondergebiet SO1 gilt die offene Bauweise.
- 1.6.2 Im Sondergebiet SO2 gilt die offene Bauweise, wobei nur Einzelhäuser zulässig sind.
- 1.7 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.

1.8 Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze sind nur zulässig im Sondergebiet SO1. Garagen und Carports müssen dabei einen Abstand von min. 5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen (B33) einhalten.

1.9 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

1.9.1 Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO über 25 m³ Brutto-Rauminhalt sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) und der hierfür ausgewiesenen Zone (NA) gemäß Planzeichnung zulässig.

1.9.2 Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind im gesamten Plangebiet zulässig.

1.10 Private Grünflächen „Erholung und Freizeit“ (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit dienen der Nutzung als Freizeit und Erholungsraum. Innerhalb dieser Grünflächen ist der Waldcharakter zu erhalten und bauliche Anlagen sind nur in untergeordnetem Umfang zulässig. Der Anteil versiegelter Flächen darf 10% nicht überschreiten.

1.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.11.1 Das Waldbiotop „Geröllhalden S Untertal“ innerhalb der privaten Grünfläche (F1, s. Planzeichnung) ist zu erhalten.

1.11.2 Als Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende Leuchtentypen mit geschlossenem, insektendichten Gehäuse zulässig. Die Beleuchtung ist nach oben und seitlich abzuschirmen. Der Lichtstrahl ist senkrecht nach unten zu richten. Die insektenschonende Außenbeleuchtung ist im gesamten Geltungsbereich zu verwenden. Die Beleuchtung darf nur während der Betriebszeiten des Themenparks bzw. bei abendlichen Veranstaltungen auf dem Festplatz eingeschaltet werden.

Hinweis:

Als insektenschonend gelten nach aktuellem Stand der Technik ausschließlich die folgenden Lampentypen:

- Natriumdampf-Niederdrucklampen
- LED-Lampen.

Andere Lampentypen können verwendet werden, sofern sie von ihrer Spektralverteilung ebenso insektenschonend wirken wie die zuvor genannten und dies durch geeignete Gutachten oder Prüfberichte nachgewiesen wird. Hinsichtlich der Beleuchtungstechnik und Leuchtmittelauswahl ist der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung maßgebliche Stand der Technik zu berücksichtigen.

1.11.3 Kfz-Stellplatzflächen im SO1 sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wasser-gebundene Decke) auszuführen. Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

1.11.4 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

1.11.5 Baumaßnahmen, die unter den mittleren Grundwasserhochstand (MHW) eingreifen, sind nicht zulässig.

1.12 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je 6 Kfz-Stellplätze ist 1 großkroniger Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind fachgerecht in eine Pflanzscheibe von mindestens 2 x 2 m Größe zu pflanzen. Diese ist gegen Bodenverdichtung zu sichern (z. B. durch Metallgitter).

1.13 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 1.13.1 Die Gutach ist als naturnahes Fließgewässer, d.h. Beibehaltung des Bachbettes und der Uferböschungen mit den großen Granitblöcken, zu erhalten. Naturstein-Ufermauern, soweit unter Berücksichtigung statischer Notwendigkeiten möglich, und Ufergehölze sind zu erhalten. Ufergehölz und Bachbett sind bei Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu sichern.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Zulässige Dachformen und Dachneigungen für Hauptgebäude sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.1.2 Schleppegauben und Gaubenbänder dürfen von der festgesetzten Dachneigung abweichen, müssen jedoch eine Dachneigung von mindestens 10° aufweisen.
- 2.1.3 Als Dacheindeckung sind rote bis braune oder anthrazitfarbene Eindeckungen zulässig. Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind nicht zugelassen.

2.2 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.2.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten, mit Gehölzen, Stauden oder Gräsern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweis:

Flächenabdeckungen mit Schotter / Kies zur Gestaltung der Gartenflächen (z.B. sogenannte Schottergärten) sind gemäß § 21a S. 2 NatSchG nicht zulässig.

- 2.2.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

2.3 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.3.1 Einfriedungen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.
- 2.3.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.
- 2.3.3 Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

2.4 Freiflächengestaltungsplan (§ 74 (5) LBO)

Mit dem Baugesuch ist ein Freiflächengestaltungsplan (min. Maßstab 1:250) einzureichen, aus dem folgende Punkte zu ersehen sind:

- bauliche Anlagen, einschließlich der Wege, Stellplätze, Zufahrten, Terrassen etc. mit Angaben zur vorgesehenen Art der Oberflächenbefestigung
- Geländemodellierung (Aufschüttungen und Abgrabungen),
- Lage, Art, Höhe, Breite der Stützmauerwerke und Einfriedungen
- Lage und Art der neu zu pflanzenden Bäume nach den Pflanzgeboten
- Konzept der geplanten sonstigen Baum- und Strauchgruppen

Er wird Bestandteil der Baugenehmigung.

3 HINWEISE

3.1 Baum- und Landschaftsschutz

3.1.1 Neue Wege sind unter möglicher Erhaltung von alten Einzelbäumen anzulegen, z. B. durch Verschwenken des Wegeverlaufes oder durch Aussparungen am Wegrand. Die Ertüchtigung der vorhandenen Wege hat so zu erfolgen, dass alte Einzelbäume so weit möglich erhalten bleiben.

3.1.2 Die im Plangebiet bestehende Trockenmauer ist als Landschaftselement zu erhalten und herzurichten. Sie ist möglichst unter Erhaltung von eventuell auf ihr wachsenden Altbäumen freizustellen, auf ihr wachsende Vegetation zu beseitigen und in Stand zu setzen.

3.2 Forstrechtliche Kompensation

Für die Beanspruchung von Waldflächen erteilt die höhere Forstbehörde nach § 10 LWaldG eine Umwandlungserklärung, soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine unbefristete Waldumwandlung für den Teil des Plangebietes westlich der Gutach bei der Unteren Forstbehörde beantragt. Eine Beseitigung von Wald ist insbesondere für die Eventhütten mit den Steinsockeln, auf denen diese errichtet werden sollen, Trampelpfade, Holzstege und neu anzulegende Wegstücke nötig.

3.3 Artenschutz

3.3.1 Brutvögel

Die Baufeldfreimachung und insbesondere die Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit, d.h. nur vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt.

3.3.2 Haselmaus

Zur Minimierung der Tötungsrisiken für die Haselmaus im Zuge der Baufeldfreimachung sind grundsätzlich nachfolgende Maßnahmen zu beachten:

- Schonende Baumfällung und oberirdischer Rückschnitt von Sträuchern und Unterwuchs ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche auf ca. 15 cm zwischen Anfang November und Ende Februar.
- Baumfällung mit Einzelstammentnahme ohne maschinelles Befahren und ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche.
- Wurzelteller/Baumstubben bleiben ggf. bis zum Frühjahr im Boden.
- Abschließende Räumung des Baufelds ggf. ab April/Mai bzw. witterungsabhängig bei Tagestemperaturen >15 °C.

Bei einer Betroffenheit nur einzelner Bäume und Sträucher ist ggf. auch eine vollständige Herstellung des Baufelds in einem Arbeitsschritt vertretbar.

3.3.3 Reptilien

Zur Vermeidung etwaiger Tötungsrisiken gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorsorgend Maßnahmen zur Vergrämung möglicherweise anwesender streng geschützter Reptilien durchzuführen. Die Vergrämung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe der Tiere je nach Witterung im März/April oder September/Oktober, wobei je nach Ausstattung des Lebensraumes zunächst schonend die Vegetation beseitigt wird. Anschließend können zur Vergrämung der Tiere die Flächen mit Folien abgedeckt werden. Weiterhin wird empfohlen, eine Einwanderung von Tieren in die Baufelder insbesondere im nördlichen Planungsabschnitt durch Errichtung von Schutzzäunen zu verhindern.

4 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

4.1 Hochwassergefahr

4.1.1 Überschwemmungsgebiet HQ_{extrem}

Laut aktueller Hochwassergefahrenkarten besteht für einen Teil des Plangebiets (im Uferbereich der Gutach) eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ_{extrem}). Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden an Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen den Bauherren. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen. Die Gefahr kann durch Anhebung des Geländeniveaus weiter eingedämmt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ab 05.01.2018 das neue Hochwasserschutzgesetz in Kraft getreten ist.

Die Flächen des HQ_{extrem} werden ab diesem Zeitpunkt als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ behandelt. In diesen Gebieten gilt dann nach § 78b (1) WHG (n. F.) Folgendes:

Nr. 1: Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 (1) und (2) oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 (4) und § 35 (6) BauGB entsprechend.

Nr.2: Bauliche Anlagen dürfen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise ist auch die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen.

4.1.2 Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz gilt die vom hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) betroffene Fläche gem. der Hochwassergefahrenkarte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) als ein Überschwemmungsgebiet. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um den direkten Uferbereich der Gutach.

Es wird darauf hingewiesen, dass für künftige Bebauungstätigkeiten die Verbote des § 78a (1) WHG zum Schutz für Überschwemmungsgebiete gelten und zu beachten sind. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

Nr. 2: die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,

Nr. 3: die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

Nr. 4: das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

Nr. 5: die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

Nr. 6: das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

Nr. 7: das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,

Die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 78 (4) WHG) kann gem. § 78a (2) WHG nur dann ausnahmsweise genehmigt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dies ist jeweils im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Intensive Abstimmungen zwischen dem Bauträger und den zuständigen Behörden werden empfohlen.

Durch die baulichen Maßnahmen dürfen keine zusätzlichen Hochwassergefahren entstehen. Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch Umlenkung oder Behinderung des Wasserabflusses sind auszuschließen. Insbesondere dürfen keine Querriegel entstehen, die den Wasserabfluss umlenken und dadurch andere Grundstücke gefährden.

4.2 Gewässerrandstreifen

4.2.1 Innerhalb der Gewässerrandstreifen dürfen im Regelfall keinerlei sich nachteilig auswirkenden Veränderungen vorgenommen werden. Dazu sind die geltenden Regelungen gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2 und 3 WG zu beachten. Die Konzeption sieht vor, den Bestand, welcher bereits die Grenzen des Gewässerrandstreifens überschreitet, weiter zu entwickeln. Um die Konzeption planungsrechtlich umsetzen zu können, gilt es im weiteren Planverfahren eine widerrufliche Befreiung von den Vorgaben zum Gewässerrandstreifen zu beantragen.

4.2.2 Die vorhandenen Wege sowie die bestehende Bebauung innerhalb des festgesetzten Gewässerrandstreifens fallen unter den Bestandsschutz. Bei zukünftigen Baumaßnahmen ist der Gewässerrandstreifen jedoch zu berücksichtigen.

Triberg, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Triberg übereinstimmen.

Triberg, den _____.____.

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.____.

Triberg, den _____.____.

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister